

RS Vwgh 2000/1/20 99/06/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2000

Index

95/06 Ziviltechniker

Norm

ZTKG 1994 §52 Abs1;

ZTKG 1994 §52 Abs3;

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn in einem Umlagebeschluss der Kammervollversammlung für Ziviltechnikergesellschaften geregelt wird, dass der Umsatz der Gesellschaft auf die geschäftsführenden Gesellschafter, die gleichzeitig Mitglieder mit aufrechter Befugnis der Landeskammer sind, entsprechend ihrer Anteile zueinander aufgeteilt wird. Wenn der Umsatz die maßgebliche Größe für die Berechnung der Umlage ist, muss auch für in Ziviltechnikergesellschaften tätige Ziviltechniker eine vergleichbare am Umsatz orientierte Berechnungsgrundlage vorgesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060148.X02

Im RIS seit

20.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at